

Besondere Bedingung Nr. 2543

Verkaufspreis als Ersatzwert

Sofern der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er für zerstörte oder beschädigte, fest verkaufte Handelsware Ersatz in gleicher Güte weder aus den unversehrt gebliebenen Beständen liefern, noch gleichwertigen Ersatz auf dem Markt erhalten kann, gilt als Ersatzwert für zerstörte oder beschädigte, fest verkaufte Handelsware der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch die Nichtlieferung ersparten Kosten, sofern der Käufer ohne Eintritt des Versicherungsfalles die Abnahmen nicht hätte verweigern können.